PA sämt. HH

SCHLETTAU UND DÖRFEL IM ZSCHOPAUTAL

www.schlettau-im-erzgebirge.de

Amts- und Mitteilungsblatt · Jahrgang 35 · Januar 2024 (Nummer 1/27.12.2023)

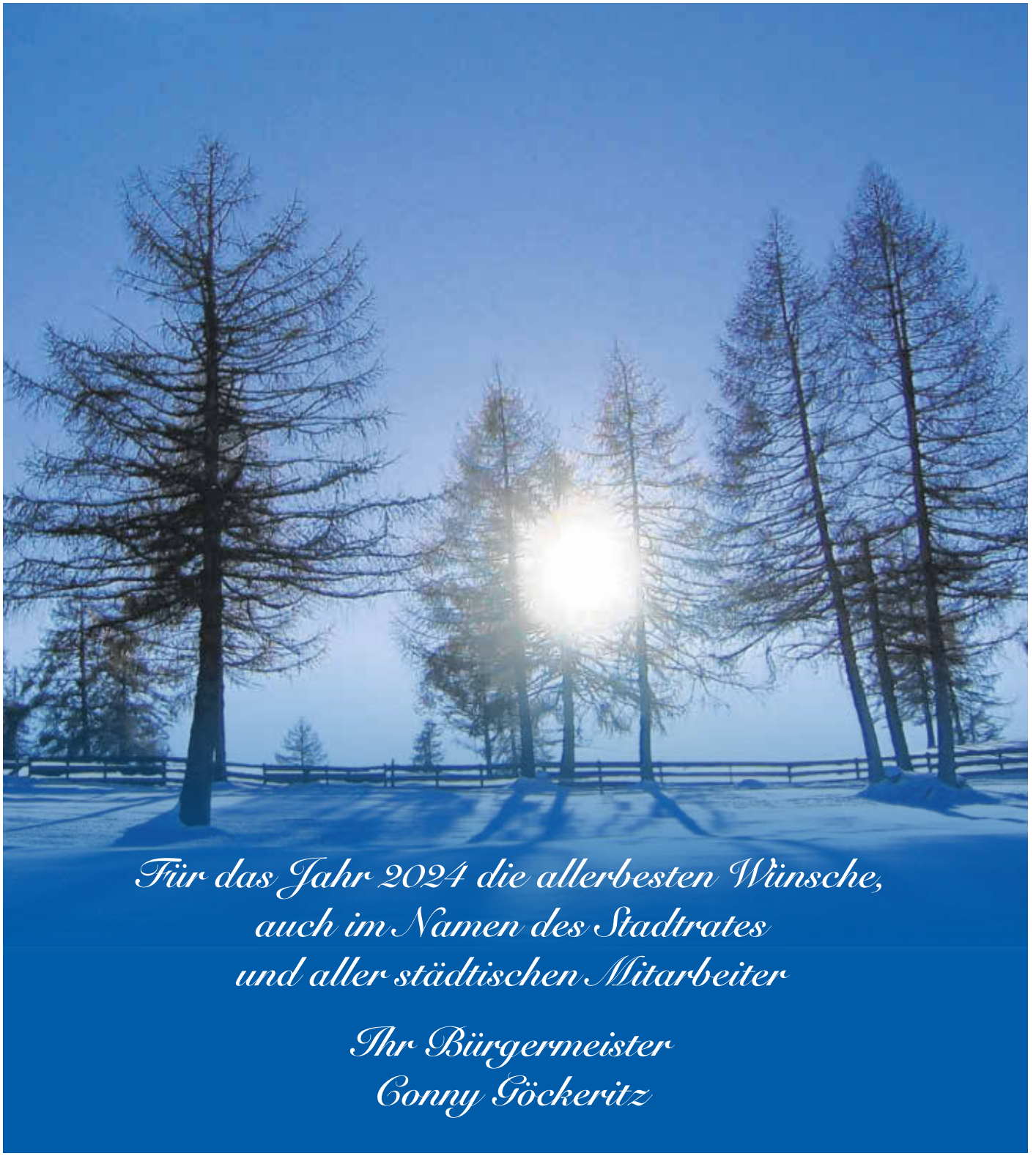

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

mit gefühlt schnellen Schritten ist ein Jahr vergangen, vor uns liegt nunmehr das neue Jahr 2024!
Ich möchte mich bei allen bedanken, die durch gute Anregungen und Ideen, persönlichen Engagement und tatkräftige Unterstützung dazu beigetragen haben, das Gemeinwohl in unserer schönen Stadt und im Ortsteil Dörfel zu fördern und zu erhalten.
Vielen Dank an die Mitarbeiter der Verwaltung, des städtischen Bauhofs, des Stadtrates der Stadt Schlettau, die Mitglieder der zahlreichen Vereine sowie allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern!
Ein kulturelles Highlight, welches wir gemeinsam mit den Vereinen, dem Stadtrat und den Gewerbetreibenden unserer Stadt im Sommer 2023 feiern konnten, war das Schlossparkfest. Bei bestem sommerlichen Wetter konnten wir gemeinsam ein schönes Festwochenende erleben.
Auch unser Kirmesmarkt, welcher im Jahr 2023 initiiert durch das Organisationsteam KIRMES in erweiterter Form stattfand, wurde sehr gut angenommen und soll auch in dieser Form weitergeführt werden. Vielen lieben Dank an das Organisationsteam KIRMES!
Der Schlettauer Weihnachtsmarkt wurde bei herrlich winterlichem Wetter durchgeführt und durfte ebenfalls zahlreiche Besucher begrüßen.
Lassen Sie uns auch in Zukunft das Gemeinwohl mit all seinen Facetten gemeinsam gestalten. Bitte sprechen sie mich an, wenn Sie Vorschläge und Ideen haben.
Das Baugeschehen prägte im Jahr 2023 vorrangig die umfangreichen Arbeiten der Straßensanierung der B 101. Obwohl die Bundesstraße B 101 in Trägerschaft des Bundes liegt und diesbezüglich auch die Planung und Finanzierung durch den Bund getätigt wurde, so war die Stadt Schlettau doch intensiv in das Baugeschehen eingebunden. Organisatorisch mussten praktikable Lösungen mit Rücksicht auf die vom Baugeschehen betroffenen Anlieger erarbeitet werden und es ergaben sich unterschiedliche Handlungsnotwendigkeiten, u. a. in Bezug auf den vorgefundenen Leitungsbestand. Im Bereich der Kreuzung Frohnauer Weg/Alte Buchholzer Straße konnte im Zuge der Baumaßnahme auch der vorhandene Fußweg im Sinne der Sicherheit etwas optimiert werden.
Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die trotz der doch erheblichen Einschränkungen Verständnis für diese Maßnahme gezeigt haben.
Mit Blick auf 2024 wird sich das Baugeschehen in unserer Stadt schwerpunktmäßig auf den dritten und letzten Bauabschnitt zur Sanierung und Erweiterung der Turnhalle Beutengraben konzentrieren.
Es ist beabsichtigt, die Arbeiten, welche einen Umfang von ca. 230.000 € haben, bis zum Herbst 2024 fertig zu stellen.
Der Erzgebirgskreis plant im Rahmen eines kreisweiten Breitbandausbauprojektes vorhandene Versorgungslücken zu schließen. Die Stadt Schlettau ist ebenfalls in diesem Projekt eingebunden.
Wann genau die entsprechenden Arbeiten beginnen und welche Straßenzüge und Liegenschaften es konkret betrifft, ist aus derzeitiger Sicht noch nicht abschließend darstellbar. Da davon auszugehen ist, dass mit der Verlegung von Breitbandkabeln auch entsprechend umfangreiche Tiefbaumaßnahmen verbunden sind, wird die weitere Planung zur Sanierung von öffentlichen Straßen an dem Fortgang dieser Arbeiten gebunden sein.
Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen glücklichen und erfolgreichen Start in das Jahr 2024, gute Ideen und Schaffenskraft, bleiben Sie aber vor allem gesund!

Ihr Bürgermeister
Conny Göckeritz

Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntgabe

Stadtverwaltung Schlettau

Schlettau, den 11. Dezember 2023

Ortsübliche BEKANNTGABE

des Beschlusses zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Kirchsteig“

Der Stadtrat der Stadt Schlettau hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen, die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Kirchsteig“ Stadt Schlettau in ein Sondergebiet (SO) Handel durchzuführen.

Der Geltungsbereich zur Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 597/5 der Gemarkung Schlettau und zur Erweiterung das Flurstück 600/5 sowie Teile der Flurstücke 600/6 und 599/5 der Gemarkung Schlettau. Der Geltungsbereich entspricht der in der Anlage dargestellten schwarz gebänderten Linie.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch mit Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Stadtrat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Baugesetzbuch durchzuführen. Ort und Zeitdauer der Auslegung des Vorentwurfs sind ortsüblich bekannt zu machen. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch sowie der Nachbargemeinden.

Mit der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung zu ermitteln (Scoping).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Scheibenberg, den 11. Dezember 2023

Conny Göckeritz
Bürgermeister

STADT SCHLETTAU
DER BÜRGERMEISTER

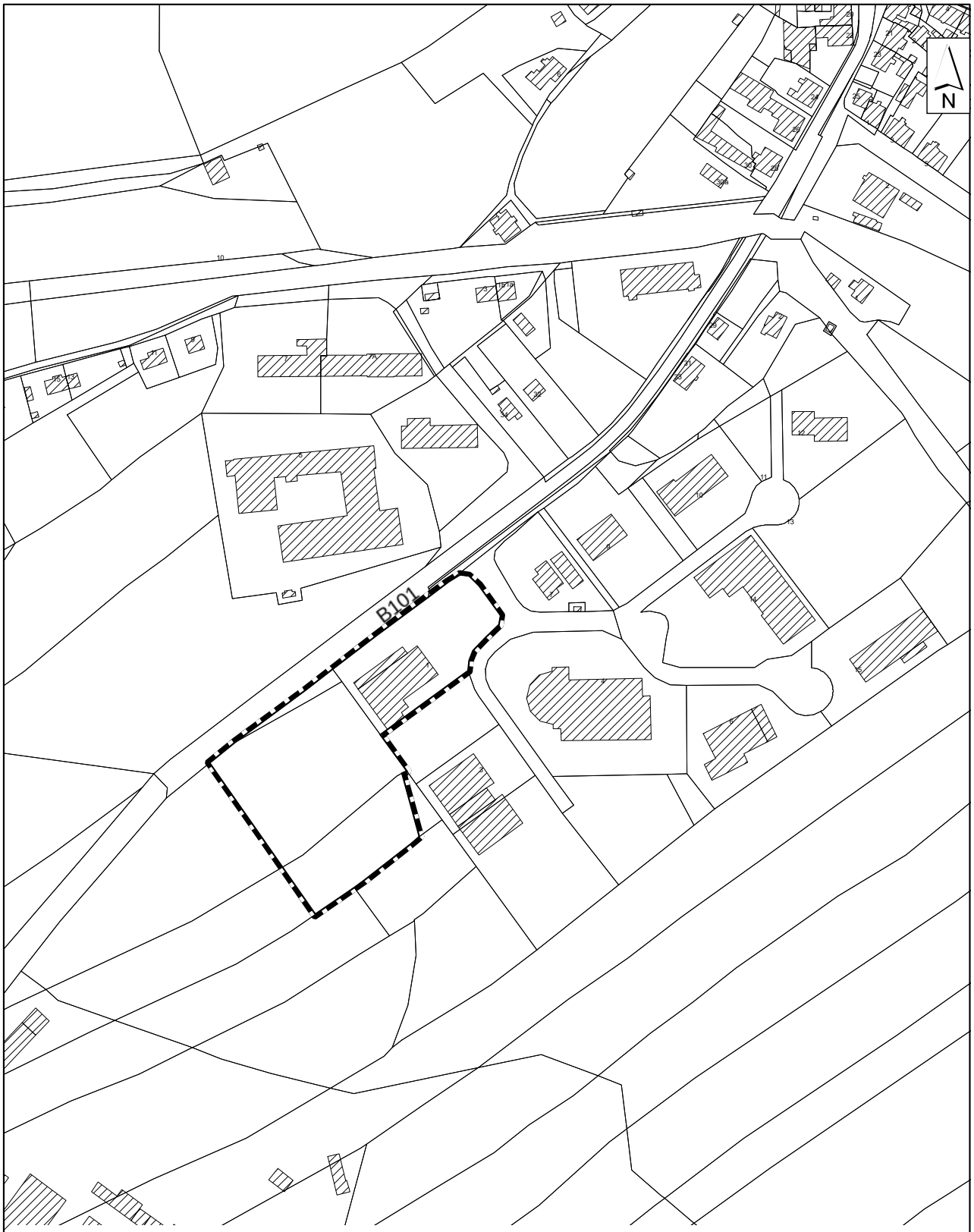

Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2023

Anlage zum Aufstellungsbeschluss **Erzgebirgskreis**

Stadt Schlettau

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Kirchsteig“ Stadt Schlettau

Stand: 09/2023 M 1:3.000

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

BÜRO FÜR STÄDTEBAU GMBH CHEMNITZ

Stadtverwaltung Schlettau

Schlettau, den 11. Dezember 2023

Ortsübliche Bekanntgabe

des Einleitungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden sowie der planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau

Der Stadtrat der Stadt Schlettau und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau haben in ihren Sitzungen am 21. September 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 (Stadtrat) und am 07. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 7 (Gemeinschaftsausschuss) beschlossen, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Am Kirchsteig" Schlettau in ein Sondergebiet „Handel" durchzuführen.

Der Stadtrat der Stadt Schlettau und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau haben in vorgenannten Sitzungen beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Baugesetzbuch durchzuführen. Ort und Zeitdauer der Auslegung des Vorentwurfs sind öffentlich bekanntzumachen. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch sowie der Nachbargemeinden.

Mit der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung zu ermitteln (Scoping).

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Scheibenberg, den 11. Dezember 2023

Conny Göckeritz
Bürgermeister

STADT SCHLETTAU
DER BÜRGERMEISTER
Siegel

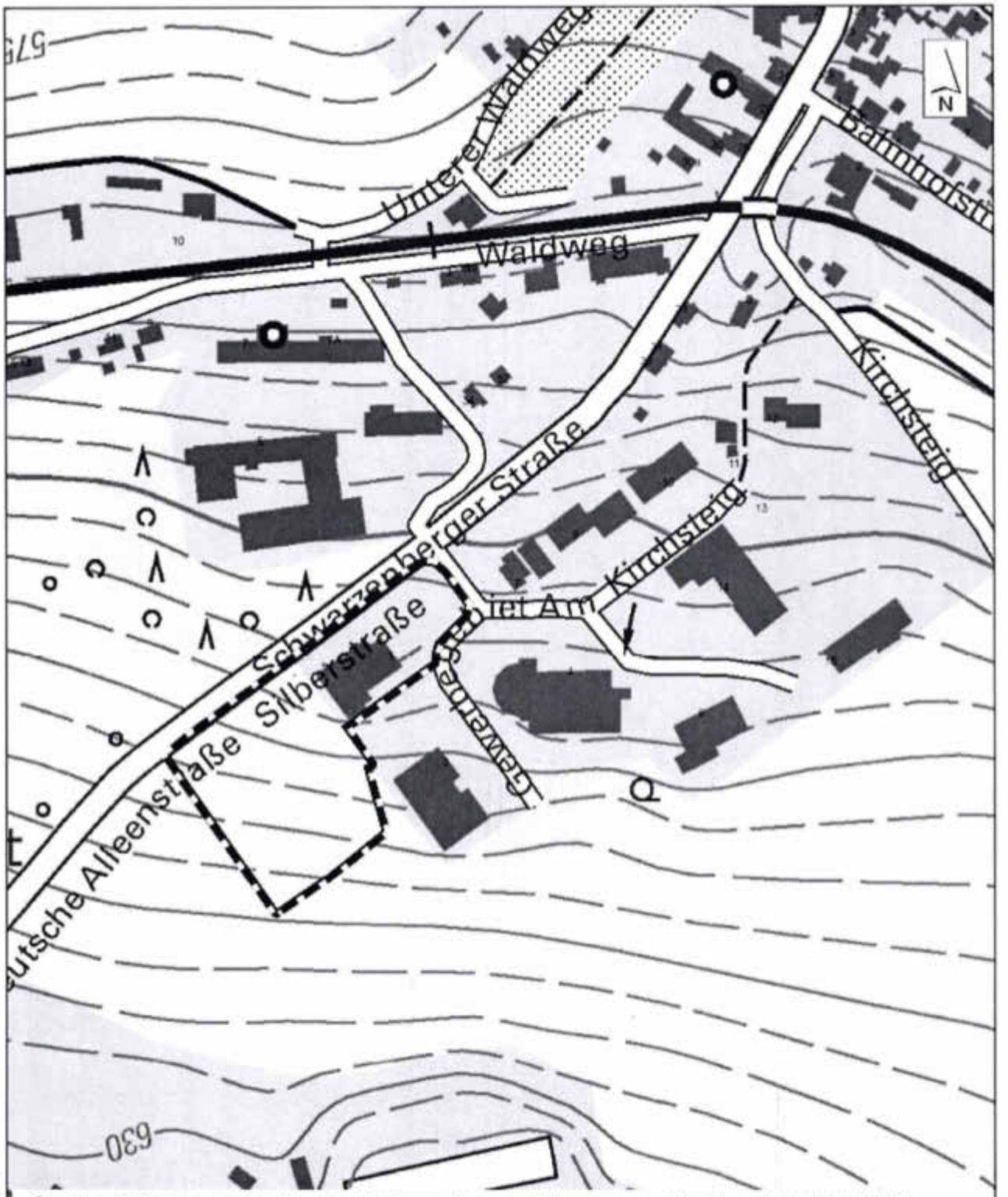

Quelle: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2023

TEBAU GMBH CHEMNITZ

Anlage zum Aufstellungsbeschluss **Erzgebirgskreis**

Stadt Schlettau

2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau
„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Am Kirchsteig" Stadt Schlettau

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat am 09.06.2024

Stadt Schlettau
Markt 1 in 09487 Schlettau
Verwaltungsgemeinschaft Scheibenberg-Schlettau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl ☐ **zum Gemeinderat** ☒ **zum Stadtrat** ☐ **zum Kreistag**
☐ **zum Stadtbezirksbeirat/zu den Stadtbezirksbeiräten**
☐ **zum Ortschaftsrat/zu den Ortschaftsräten**

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Gemeinde/Stadt/Landkreis/ Stadtbezirk/Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Stadtrat in	Schlettau	14	21	40

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet
Stadtratswahl in der Stadt Schlettau	Das Wahlgebiet ist das Gemarkungsgebiet der Stadt Schlettau und das Gemarkungsgebiet des OT Dörfel

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Stadtratswahlen bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Anschrift
Stadt Scheibenberg, Stadtverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 35 in 09481 Scheibenberg
Raum 0.6

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Stadt ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.

4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungs- und Sprechzeiten – erhältlich:

- für die Stadtratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
Stadt Scheibenberg, Stadtverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 35 in 09481 Scheibenberg, Zi.-Nr. 0.6 Öffnungs- und Sprechzeiten: Montag-Freitag (außer Mittwoch), 09.00-12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Stadtverwaltung auf einem Unterschriftsformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Stadtratswahlen bei der:

Anschrift
Stadt Scheibenberg, Stadtverwaltung, Rudolf-Breitscheid-Straße 35 in 09481 Scheibenberg, Zi.-Nr. 0.6

während folgender Zeiten:

Öffnungs- und Sprechzeiten: Montag-Freitag (außer Mittwoch), 09.00-12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stadtverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses (für die Stadtratswahlen) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist oder
c) bei Stadtratswahlen: im Stadtrat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

[x] der Wahl zum Europäischen Parlament

verbunden.

Ort, Datum	Unterschrift, Siegel
Schlettau, den 07. Dezember 2023	Conny Göckeritz Bürgermeister Stadt Schlettau STADT SCHLETTAU DER BÜRGERMEISTER

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schlettau (SondNutzS)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, den §§ 18, 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schlettau mit Zustimmung der für Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde, am 26. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schlettau.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2
Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Diese bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schlettau.

(2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer eventuell erforderlicher straßen- bzw. verkehrsrechtlicher Genehmigungen ausgeübt werden.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Änderung oder Anpassung der Sondernutzung.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 FStrG).

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten, Cafes o. ä. sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen,
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern; keinesfalls dürfen Teile baulicher Anlagen in die Fahrbahn hineinragen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßennebenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Balkone, Sonnenschutzdächer und Vordächer dürfen auf keinen Fall in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diese beeinträchtigen. Sie müssen sich min. 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. über anderen Straßennebenflächen befinden und einen seitlichen Abstand von min. 0,75 m zur Fahrbahn haben,
3. in der Regel auch das Aufstellen von Baustellenunterkünften, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen sowie Aufgrabungen,
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen,
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus,
6. Werbung durch Plakate o. ä. Ankündigungsmittel, auch wenn diese von Personen zu Werbezwecken umhergetragen werden,
7. das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs,
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
10. das Aufstellen von Containern,
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Verkehrsfläche,
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführter Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel,
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlich sperrigen Anlagen durchgeführt wird. Auf Straßenflurstücken der Bundes- und Staatsstraßen ist die Errichtung von Werbeanlagen grundsätzlich untersagt. Für die Errichtung von Werbeanlagen außerhalb der Ortsdurchfahrten gelten die Anbauverbote bzw. Anbaubeschränkungen des § 9 FStrG bzw. § 24 SächsStrG.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Stadt Scheibenberg als erfüllende Gemeinde für die Stadt Schlettau im Rahmen der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zu stellen. Dieser soll 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung gestellt werden. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Sind für die Ausübung der Sondernutzung sonstige straßenrechtliche- oder verkehrsrechtliche Genehmigungen notwendig, so sind diese oder die Anträge hierüber bei der Stadt Schlettau mit einzureichen.

§ 5
Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungssatzung nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

(4) Soweit die Stadt Schlettau nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen. Die Hinweise und Auflagen des Straßenbaulastträgers werden Bestandteile der Erlaubnis. Die Antragsfrist soll in diesen Fällen einen Monat betragen.

§ 6
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;

c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarerer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist. Gleiches gilt, wenn der Antragsteller den Nachweis über erfolgte Einzahlungen eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Stadt informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter stellt der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger frei.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Die Stadt informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder den Sondernutzungseinrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9
Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere:

1. Anlagen im Straßenkörper, wie z. B. Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Treppenstufen, Vordächer und Ähnliches, wenn die nicht mehr als 0,50 m in einen Gehweg oder 0,75 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
2. Markisen, wenn die Markisenunterkante mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche endet und ein seitlicher Mindestabstand zur Fahrbahn von 0,75 m eingehalten wird,
3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut oder Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder erheblich behindert werden,
5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung,
6. behördlich genehmigte Straßensammlungen

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnisses (SondNutzGebV) erhoben. Das SondNutzGebV ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Schlettau die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern

und alle Kosten zu ersetzen, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 12
Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. für Sondernutzung für einen bestimmten Zeitraum, bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres,
3. für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung,
4. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden mittels Bescheides festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs. 1
   a. Nr. 1, 3 und 4 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig,
   b. Nr. 2 erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 13
Gebührenberechnung, Gebührenerstattung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren Beträge, welche geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Abs. 1 Satz 1 in Anlehnung an vergleichbare Sondernutzungen. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung, so wird eine Gebühr von mindestens 10,00 EUR bis höchstens 2.500,00 EUR erhoben.

(4) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallene Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erstattungsantrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich bei der Stadt eingegangen sein.

§ 14
Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

(2) Aufwendungen, die der Stadt durch die ausgeübte Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 11 dieser Satzung zu tragen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 52 Abs. 1 SächsStrG bzw. die in § 23 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlicher Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 16
Übergangsregelungen / Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Die Stadt kann in Fällen unbilliger Härte Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung festlegen.

§ 17
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schlettau (SondNutzS) vom 11. November 2022 außer Kraft.

Schlettau, den 27. Oktober 2023

Conny Göckeritz
Bürgermeister Stadt Schlettau

STADT SCHLETTAU
-Siegel-
DER BÜRGERMEISTER

Sondernutzungsgebührenverzeichnis - SondNutzGebV

lfd. Nr.	Art / Bezeichnung der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage
		Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.	***Anlagen und Einrichtungen mit Personal***			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör	m²	Monat	1,00 €
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen, Imbissständen, Verkaufswagen, Verkaufsständen, Eiswagen	m²	Monat	10,00 €
1.3.	gewerbliche Lotterieverkaufsstelle	m²	Tag	2,00 €
1.4.	nicht gewerbliche Lotterieverkaufsstelle	m²	Tag	1,00 €
2.	***sonstige Anlagen und Einrichtungen***			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	250,00 €
2.2.	Fahrradständer	Stück	Jahr	kostenfrei
2.3.	Gerüste	m²	Woche	1,50 €
3.	***Lagerungen / Aufgrabungen***			
3.1.	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m²	Woche	1,50 €
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	m²	Woche	1,50 €
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerät (soweit nicht unter 3.1. erfasst)	m²	Woche	1,50 €
3.4.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu einem Tag	m²	Tag	kostenfrei
3.5.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern ab zwei Tagen	m²	Woche	1,50 €
3.6.	Aufgrabungen aller Art	m²	Woche	1,50 €
4.	***Werbung***			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen mittels Fahrzeugen, Informationsständen, Tischen, Stühlen, Tribünen u. ä.	m²	Tag	1,00 €
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Woche	1,00 €
4.3.	Aufstellen von Werbetafeln, Werbeschildern, Werbeständer	Stück	Woche	1,00 €
5.	***Andere Nutzungen / Sonstiges***			
5.1.	Abstellen von zulassungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 3 Tagen	Fahrzeug	Woche	15,00 €
5.2.	Ortsbegehung, welche für die Erteilung einer Erlaubnis, Zustimmung, Stellungnahme oder Abnahme erforderlich ist	je Ortsbegehung	je angefangene 30 Minuten	10,00 €
5.3.	sonstigen Zwecken dienende Nutzung, soweit kein anderer Tarif anwendbar	entsprechend § 13 Abs. 3 beträgt der Gebührenrahmen von 10,00 EUR bis 2.500,00 EUR nach Art und Umfang des Einzelfalles		
5.4.	Verlängerungen, die nicht außer Verhältnis zur ursprünglichen Genehmigung stehen	50 % der im SondNutzGebV angegebenen Gebühr		
5.5.	erhöhte Gebühr für durchgeführte, aber nicht genehmigte Sondernutzungen	orientiert sich an der im SondNutzGebV angegebenen Gebühr		

Sondernutzungssatzung der Stadt Schlettau

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

[2]Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

[3]Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

[4]Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Stadtratssitzung am 26. Oktober 2023

Beschluss TOP 06

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt den städtebaulichen Vertrag mit der EDEKA Nordbayern[1]Sachsen-Thüringen eG zur Kostenübernahme für städtebauliche Planungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch.

Beschluss TOP 08

Der Stadtrat der Stadt Schlettau nimmt die für das Jahr 2022 ermittelten Betriebskosten (Personalkosten und Sachkosten) für die Kindertagesstätten „Die Grünschnäbel“ zur Kenntnis.
Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt, dass auf Grundlage dieser ermittelten Betriebskosten die Elternbeiträge für das Jahr 2024 in folgender Höhe festgesetzt werden sollen:

Krippenplatz (je Vollzeitbetreuungsplatz, 9 h)	250,00 EUR
Kindergartenplatz (je Vollzeitbetreuungsplatz, 9 h)	140,00 EUR
Hortplatz (je Vollzeitbetreuungsplatz, 6 h)	80,00 EUR

Beschluss TOP 09

Der Stadtrat der Stadt Schlettau beschließt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung -SondNutzS-) der Stadt Schlettau, in der Fassung des Entwurfes vom 22.09.2023.

Informationen aus dem Rathaus

Termin Stadtratssitzung in der Stadt Schlettau

Die nächste Stadtratssitzung findet am Donnerstag, dem 18. Januar 2024 statt.
Tagesordnung und Sitzungsort entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Freie Wohnungen

1 Wohnung; Wo.-zi., Schl.-zi., 2 Ki.-zi., Küche, Bad, Abstellraum 79 m²
1 Wohnung; Wo.-zi., Schl.-zi., Küche, DU/WC, Nebenraum, Flur 43 m², Hochparterre
1 Wohnung; Wo.-zi., Schl.-zi., Ki.-zi, Küche, Bad, Flur 91,4 m², 2. DG

IMPRESSUM

Amts- und Mitteilungsblatt
Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel

Das Amts- und Mitteilungsblatt Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel
erscheint einmal monatlich.

- Herausgeber: Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel,
  vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schlettau Conny Göckeritz
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen, nichtamtlichen und sonstigen redaktionellen Teil der Stadt Schlettau mit Ortsteil Dörfel: Der Bürgermeister der Stadt Schlettau Conny Göckeritz, Markt 1, 09487 Schlettau
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
  LINUS WITTICH Medien KG, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Die Lieferung des Amts- und Mitteilungsblattes erfolgt durch den Verlag an alle erreichbaren Haushalte kostenfrei.
- Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wichtige Termine

Dienstplan der Feuerwehr Schlettau 2024

Datum	Inhalt des Dienstes	Verantwortlicher
09.01.	Arbeitsschutz- und Atemschutzunterweisung	W. Rüffer/ I. Leichsenring
23.01.	Fahrzeug- und Gerätekunde	T. Dittrich
06.02.	**Jahreshauptversammlung**	**Wehrleitung**
20.02.	Ausbildung Organisation bei Massenanfälle	F. Groer
02.03.	**Kameradschaftsabend im Weißen Ross**	**Wehrleitung**
05.03.	Ausbildung Digitalfunk	A. Göbel/ R. Wenisch
19.03.	Ausbildung Sprungpolster	R. Köhler
23.03.	Samstag Ausbildungstag Maschinisten	C. Dietze
02.04.	Gefahren an der Einsatzstelle	N. Thiele/ M. Heymann
16.04.	Suche von Personen	U. Heitzig/ M. Schreiber
29.04.	**Maibaum aufstellen**	**Wehrleitung**
11.05.	Samstag Ausbildungstag Motorkettensägenführer	M. Thiele/ F. Groer
14.05.	Taktisches Vorgehen im Innenangriff	R. Köhler
28.05.	Die Gruppe im Löscheinsatz	N. Thiele
11.06.	Atemschutztraining	R. Köhler
25.06.	Polizeilicher Bezug bei Einsätzen der Feuerwehr/ Umgang mit dem Tod nach dem Einsatz	R. Wenisch/ P. Frank
09.07.	Ausbildung Strahlrohrtraining	K. Greifenhagen/ P. Böl
23.07.	Absturzsicherung/ Rettungsplattform	C. Kandler
06.08.	Ausbildung Maßnahmen bei Hochwasser	A. Schmiedel
09.08.-10.08.	**125 Jahre Feuerwehr Dörfel**	**Wehrleitung**
17.08.	Samstag Ausbildungstag Atemschutzgeräteträger	I. Leichsenring/ R. Köhler
20.08.	Wasserförderung Langewegestrecke	L. Lötzsch
03.09.	Vorbereitung 160 Jahre FF Schlettau	Wehrleitung
06.09.-08.09.	**160 Jahre Feuerwehr Schlettau**	**Wehrleitung**
17.09.	OTS Wagner Schweißtechnik	T. Dittrich
01.10.	Ausbildung Knoten und Leinenverbindung	N. Bockjé/ A. Schmiedel
05.10.	**Samstag 4. Ausbildungstag der FW**	**C. Dietze**
15.10.	Ausleuchten der Einsatzstelle	D. Wiedemann
29.10.	Dienstsport in der Bowlingbahn	Wehrleitung
12.11.	Erste-Hilfe	Johanniter
26.11.	Ausbildung MLF Dörfel	H. Thiele/ K. Walther
10.12.	Geräte-, Fahrzeug- u. Kleidungspflege	B. Bockjé/ N. Bockjé/ F. Spenke
14.12.	**Weihnachtsfeier mit Abschluss 2024**	**Wehrleitung**

Dienstbeginn ist **18:00** Uhr
Änderung Vorbehalten

Heiko Thiele
Wehrleiter

Sirenenprobelauf

Der probelauf der Sirenen findet am 06.01.2024 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 11:15 Uhr statt.

Jugendfeuerwehr Schlettau Dienstplan 2024

Tag	Datum	Thema	Gruppe	Verantwortlicher
Freitag	12.01.	**Schlittenfahren**	**Alle**	Jugendleitung
Freitag	19.01.	Jugendflamme Stufe 1	G	C. Dietze
Freitag	26.01.	Jugendflamme Stufe 1	K	N. Keller
Freitag	02.02.	Jugendflamme Stufe 1	G	R. Wenisch
Freitag	09.02.	Jugendflamme Stufe 1	K	A. Eisold
Ferien	**Winterferien 12.02. - 23.02.**			
Freitag	01.03.	Jugendflamme Stufe 1	G	F. Groer
Freitag	**01.03.**	**Elternabend**	**Alle**	**Jugendleitung**
Freitag	08.03.	Jugendflamme Stufe 1	K	R. Wenisch
Samstag	**16.03.**	**Abnahme Jugendflamme Stufe 1**	**Alle**	**Jugendleitung**
Freitag	22.03.	Ausbildung Digitalfunk	G	N. Schneidenbach
Ferien	**Osterferien 28.03. - 05.04.**			
Freitag	12.04.	Ausbildung Knoten und Leinenverbindung	K	F. Groer/B. Bockjé
Freitag	19.04.	Ausbildung Knoten und Leinenverbindung	G	P. Böl/D. Hempel
Freitag	26.04.	Brandschutzerziehung	K	I. Leichsenring
Freitag	**29.04.**	**Maibaum aufstellen**	**Alle**	**Jugendleitung**
Freitag	03.05.	Ausbildung Leitern Theorie/Praxis	G	A. Schmiedel
Freitag	**10.05.**	**Dienstfrei „Feiertag 09.05. Himmelfahrt“**	**keine**	**----------**
Freitag	17.05.	Gruppenstaffette	K	C. Dietze
Ferien	**Pfingstferien 18.05. – 21.05.**			
Freitag	24.05.	Gruppenstaffette	G	N. Keller
Freitag	31.05.	Gruppenstaffette	K	R. Wenisch
Freitag	07.06.	Gruppenstaffette	G	C. Dietze
Freitag	14.06.	Abschluss 1. Halbjahr Grillen im Bad	**Alle**	Jugendleitung
Ferien	**Sommerferien 20.06. – 02.08.**			
Freitag	09.08.	Die Gruppe im Löscheinsatz	K	N. Thiele
Freitag	16.08.	Die Gruppe im Löscheinsatz	G	C. Kandler
Freitag	23.08.	Feuerwehrtechnische Spiele	K	A. Eisold
Samstag	**31.08.**	**Dienstsport Kletterwald Greifensteine**	**Alle**	**Jugendleitung**
06.09.-	**08.09.**	**160 Jahre Feuerwehr Schlettau**	**Alle**	**Jugendleitung**
Freitag	13.09.	Gerätekunde	K	P. Böl
Freitag	20.09.	Gerätekunde	G	T. Dittrich
Freitag	27.09.	Schnipseljagd	K	N. Keller
Freitag	**04.10.**	**Dienstfrei „Feiertag 03.10. TdDE“**	**keine**	**----------**
Ferien	**Herbstferien 07.10. - 19.10.**			
Freitag	25.10.	Dienstsport	**Alle**	V. Wagner/ V. Heitzig
Freitag	**01.11.**	**Dienstfrei „Feiertag 31.10. Reformationstag“**	**keine**	**----------**
Freitag	08.11.	Ausbildung Brandklassen	G	J. Ruttloff / J. Böl
Freitag	15.11.	Absichern und Ausleuchten der Einsatzstelle	K	L. Lötzsch
Freitag	22.11.	Erste Hilfe/Arbeitsschutzbelehrung	G	F Spenke/Ch. Dietze
Freitag	29.11.	Erste Hilfe/Arbeitsschutzbelehrung	K	F Spenke/Ch. Dietze
Freitag	**06.12.**	**Weihnachtsfeier mit Kinoabend**	**Alle**	**Jugendleitung**
Ferien	**Weihnachtsferien 23.12. - 03.01.2025**			

K= kleine Gruppe **G**= Große Gruppe **Alle**= Kleine und Große Gruppe

Unsere Dienste sind jeweils Freitag Beginn **17:00 Uhr** Ende ca.**18:30 Uhr**

Sollte die Teilnahme am Dienst nicht möglich sein, so bitten wir um rechtzeitige Entschuldigung der Kinder bei C. Dietze oder bei N. Keller zwecks Planung der Dienste und **wenn möglich nicht erst kurz vor Dienstbeginn**

Achtung: Für Handys und elektr. Geräte im Dienst übernimmt die JFW keine Haftung!

Änderung des Dienstplanes aus aktuellem Anlass möglich!

Obm Christian Dietze
Jugendfeuerwehrwart

Hbm Heiko Thiele
Stadtteilwehrleiter

Kindergartennachrichten

Eine herzliche Einladung ...

… zu unserer kleinen Krabbelgruppe
der Kita „Die Grünschnäbel“

Für alle Krabbelkinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat aus Schlettau und Umgebung.
Die Krabbelgruppe dient dem Kennenlernen der Einrichtung und dem gemeinsamen Austausch in ungezwungener Atmosphäre. Gemeinsam spielen und lachen wir, denn schon in diesem Alter sind Spielpartner und das Erlernen von sozialen Fähigkeiten wichtig. Die Gruppe wird von einer unserer Krippenerzieherinnen geleitet, die Ihnen auch gern für pädagogische Fragen zur Seite steht.

Unsere Termine für die nächste Krabbelgruppe:

- 08. 01. 2024
- 22. 01. 2024
- 05. 02. 2024
- 26. 02. 2024
- 11. 03. 2024
- 25. 03. 2024

jeweils 15:00 - 16:00 Uhr bei uns im Kindergarten
Wir bitten um telefonische Voranmeldung unter 03733/ 65178.
Schauen Sie doch gern einmal vorbei.

Bis dahin, wünschen wir eine besinnliche Weihnachtszeit und ein frohes neues Jahr.
Wir freuen uns auf Sie und Ihre kleinen Krabbelkinder.
Bis hoffentlich bald

Ihr Team der Kita „Die Grünschnäbel“ Schlettau

Schulnachrichten

Grundschule

Nun ist das alte Jahr vergangen. Im Dezember erlebten wir viele tolle Sachen:

Die Schwimmprüfung

Im Dezember fand die Schwimmprüfung für die Klasse 3 in Annaberg statt. Wir waren alle sehr aufgeregt und freuten uns auf die Herausforderung. Wir sprangen vom Startblock mit Packetsprung, dann schwammen wir 20 Minuten, das waren ungefähr 15 Runden. Alle haben die Prüfung bestanden. Am Ende sind wir mit Startsprung bis zum Rand geschwommen. Das war anstrengend und ein aufregender Tag.

Der Theaterbesuch

Am 11.12.2023 fuhren wir ins Theater nach Annaberg-Buchholz. Dort schauten wir uns das Theaterstück „Die Töpfchenhexe“ an. Das war lustig!
Vielen Dank sagen wir dem Bürgermeister, Herrn Göckeritz, für die Übernahme der Kosten durch die Stadt Schlettau!

Der Weihnachtsmarkt

Wir stimmten uns auf die Weihnachtszeit ein. Dazu bestelten wir viele Weihnachtsüberraschungen. Zuerst gestalteten wir Gläser für den Weihnachtsmarkt. Wir konnten mit dem Fließ, welches von Norafin in Mildenau gespendet wurde, unseren Künsten freien Lauf lassen.
Aber auch Weihnachtsbäume sollten geschmückt werden. Dazu falteten und malten wir viel. Notenengel, kleine Laternen oder Sterne waren einige Ideen davon.
Auch unsere Zimmer schmückten wir ab dem 1. Advent festlich.
Am Freitag dem 15.12. 2023 gingen wir zur Weihnachtsfeier der Klasse 3 nach Drehbach. Auch die Klasse 1 feierte an diesem Tag die Weihnachtsfeier in der Wichtelwerkstatt. Die Klasse 2 backte Kekse und wichtelte dann in gemütlicher Runde.
Vielen Dank an die Eltern, die uns diese schönen Erlebnisse zusammen mit den Klassenlehrinnen und dem Klassenlehrer geplant haben.
Ein gesundes neues Jahr wünschen euch die jungen Redakteure der Grundschule Schlettau.

Kimberly, Magdalena, Finja, Nino, Charlotte, Laura und Egon.

Unsere Weihnachtsfeier der Klasse 4

Am 28.11.2023 ist die Klasse 4 mit Frau Schaarschmidt und Frau Schreiber mit der Fichtelbergbahn nach Oberwiesenthal gefahren. Dort hatten wir einen 45 minütigen Aufenthalt. Wir liefen zur Fichtelbergbahn und haben dort eine Schneeballschlacht gemacht, obwohl wir es nicht durften.Dann sind wir wieder zur Bimmelbahn gelaufen und mit ihr sind bis Neudorf gefahren. Danach sind wir 3,5 km zum Suppenmuseum gelaufen, wo es leckere Kartoffelsuppe gab.Übrigens hatte die Suppe den 1. Platz und war lecker. Im Anschluss sind wir hoch ins Museum gegangen.
Zuletzt wurden wir abgeholt und es ging nach Hause. Es war ein sehr schöner Tag an den wir noch lange denken werden!

GRUNDSCHULE SCHLETTAU

Förderverein Grundschule
Schlettau e.V.

Schöne Momente und viele Leckereien am Stand der Grundschule Schlettau

Am 1. Adventswochenende konnten wir als Grundschule Schlettau, mit Hilfe des Förderverein Grundschule Schlettau e.V., auf dem Schlettauer Weihnachtsmarkt unseren eigenen Stand betreiben. Am Samstag und Sonntag boten wir mit großer Freude selbstgebackene Plätzchen, Wiener Würstchen, heißen Apfelpunsch, aromatischen Tee und selbstgebastelte Geschenke an.

Dieses Event war nicht nur eine Gelegenheit, gemeinsam schöne Stunden auf dem verschneiten Weihnachtsmarkt zu verbringen, sondern auch eine Chance, aktiv zur Gestaltung unseres Schulgeländes beizutragen. Der Erlös unseres Standes wird komplett in Projekte fließen, die das Umfeld unserer Schülerinnen und Schüler noch schöner und anregender machen.
Ein riesiges Dankeschön an alle Eltern, die uns tatkräftig unterstützt haben – sei es durch Backen, Vorbereiten oder Verkaufen.

Ebenso möchten wir den Sponsoren danken, deren Großzügigkeit vieles erst möglich gemacht hat.

- **Agrarfarm Schlettau**
- **Saftladen Hermannsdorf**
- **Café Schreiber**
- **GenussManufaktur Erzgebirge**
- **Hotel Grüner Zweig**
- **Wörterbuch erzgebirgisch.de**

Dank Ihrer Hilfe wurde unser Stand zum vollen Erfolg!
Wir sind dankbar für die großartige Resonanz und die Unterstützung unserer Gemeinschaft & freuen uns schon auf weitere gemeinsame Aktionen.

Wir wünschen allen ein gesegnetes und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Grundschule Schlettau und Elternrat

Oberschule Scheibenberg

Lesenacht

„Lesen ist Träumen mit offenen Augen“, denn: „Bücher sind fliegende Teppiche ins Reich der Fantasie“

Bücher und Lesen – das war Motto der letzten Wochen für die Sechstklässler der Christian–Lehmann–Oberschule in Scheibenberg. Die Klasse 6a beteiligte sich am 15.11.2023 am bundesweiten Vorlesewettbewerb, organisiert vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels.
Rund 600 000 Schüler an ca. 7000 Schulen messen sich jährlich um den Titel „Vorlesesieger“. Dieser wird zunächst auf Klassen- bzw. Schulebene „erlesen“, es folgen die Kreis-, Bezirks- und Landesausscheide. Höhepunkt und Abschluss bildet das Finale in Berlin. Eine fünfköpfige Jury aus Eltern, Stadtvertreter und Lehrern bewertete die Leseleistungen. Sieger wurde Henri Ullmann, dem wir alle Daumen drücken für die folgenden spannenden Ausscheide.
Miko Ole Heidelk und Manuel Kandler folgten auf den Plätzen.
Die vom 16. zum 17.11. durchgeführte Lesenacht in der Turnhalle brachte dem letzten Skeptiker den Beweis: Lesen macht Spaß und ist cool. Beladen mit Schlafsack, Luftmatratze, Kuscheltier, Taschenlampe und natürlich dem Lieblingsbuch war um 20:00 Uhr der Start.
Lesen, Buchverfilmungen, Wettbewerbe und natürlich kleine Snacks ließen die Zeit schnell vergehen. Für diejenigen, denen das Stillhalten auf Dauer doch noch etwas schwerfiel, gab es auch Bewegungsrunden. Und dann hieß es zu guter Letzt bzw. zu vorgerückter Stunde: Lesen bis zum Umfallen!
Mit einem gemeinsamen Frühstück am nächsten Morgen endete die Lesenacht und so manch einer freute sich wohl auf sein gemütliches Bett zum Ausschlafen.

Renate Weber/Heike Fuchs

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Unter www.zahnärzte-in-sachsen.de -> Patienten -> Notdienstsuche finden Sie Ihren zahnärztlichen Bereitschaftsdienst. Geben Sie Ihren Wohnort ein und der zuständige Bereitschaftsdienst wird Ihnen angezeigt. Probleme mit den „Dritten“? Reparaturdienst im ADL-Auftragsannahme erfolgt durch den Zahnärzte-Notdienst, Zeppelinstraße 10, 09456 Annaberg-Buchholz.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Landratsamt Erzgebirgskreis Aue-Bad Schlema, 06.12.2023
Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit AZ: 508.111/24-351 Schub.
Referat Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt 1. Änderung

Bereitschaftsdienst der Tierärzte 01.01. – 04.02.2024
Gebiet: Annaberg

Datum:	Tierarzt:	Bereich:	Hinweise:
01.01. – 07.01.2024	Tierarztpraxis Dr. Sandy Schulz in Gelenau 0174 3160020	Kleintier	
	Tierarztpraxis Denny Beck in Gelenau 0173 9173384	Großtier	
08.01. – 14.01.2024	Zentrum für Kleintiermedizin in Annaberg-Buchholz 03733/66168 oder 0160/96246798	Kleintier	
	Tierarztpraxis Armbrecht (Frau Hein)/ in Schlettau 03733 6797547 oder 0173 9542479	Großtier	
15.01. – 21.01.2024	Tierarztpraxis Dr. Sandy Schulz in Gelenau 01743160020	Kleintier	
	Tierarztpraxis Armbrecht (Frau Dr. Bonow)/ in Schlettau 03733 6797547 oder 0162 9182739	Großtier	
22.01. – 28.01.2024	Zentrum für Kleintiermedizin in Annaberg-Buchholz 03733/66168 oder 0160/96246798	Kleintier	
	Tierarztpraxis Lindner in Thum 037297/476312 oder 0162/3794419	Großtier	
29.01. – 04.02.2024	/	Kleintier	Umliegende Kreise
	Tierarztpraxis Denny Beck in Gelenau 0173 9173384	Großtier	

Der Bereitschaftsdienst beginnt wochentags jeweils 18.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag 6.00 Uhr. Die Wochenendbereitschaft beginnt Freitag 18.00 Uhr und endet Montag 6.00 Uhr.
Es wird gebeten, den tierärztlichen Bereitschaftsdienst nur in **dringenden Fällen** in Anspruch zu nehmen und sich vor dem Besuch des Notdienstes telefonisch anzukündigen.

Tierärzte/Fleischbeschaubezirke

Tierarztpraxis Armbrecht
Rudolf-Breitscheid-Straße 4
09487 Schlettau
Der Zugang befindet sich aber auf der Rückseite des Gebäudes von Beutengraben aus!
Tel.: 03733 6797547 oder 0162 3280467

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Unseren „Geburtstagskindern" im Januar 2024 wünschen wir auf diesem Wege alles erdenklich Gute, beste Gesundheit, Glück und Gottes Segen.

Nachfolgend genannte Altersjubilare haben uns die Zustimmung zur Veröffentlichung ihres Ehrentages gegeben.

11.01.	Reiner Wagner	80. Geburtstag
12.01.	Maria Seidler	75. Geburtstag
13.01.	Annerose Richter	85. Geburtstag
24.01.	Ilona Kopyto-Knaack	70. Geburtstag
29.01.	Antonia Ficker	91. Geburtstag

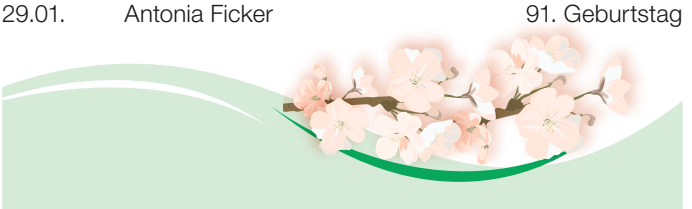

Veranstaltungskalender

Konzert Musikfest Erzgebirge 2024

Familienkonzert im Schloss

31.8.2024 / 15:00 Uhr

Ensemble Nel Dolce
Tierisch Barock.
…Schmetterlinge im Gegenlicht…

Barockkomponisten hatten immer schon ein besonderes Gespür für die Gewalten der Natur, aber auch ihre Schönheiten und Besonderheiten: wie klingt eigentlich ein Schmetterling im Gegenlicht? Und was gibt es Schöneres, als leuchtende Kinderaugen? Das Ensemble Nel Dolce nimmt seine jungen Hörerinnen und Hörer mit auf einen Ausflug in diese Welt. In ausgelassenen und humorvollen Stücken des Früh- und Hochbarock begegnen die Musiker zahlreichen Tieren: einem Pelikan, hinkenden Pferdchen, einer Schildkröte und sogar einer Tarantel! So wird unser Familienkonzert diesmal zu einem tierisch interessanten Ratewettbewerb voller Spaß und Überraschungen.

Tickets unter www.musikfest-erzgebirge.de
Musikfest Erzgebirge gUG | Produktion - Technische Leitung
Musikfest Erzgebirge | 30.8. - 8.9.2024
Kunstgenuss im Zusammenklang von Landschaft, Architektur und Musik
Prof. Hans-Christoph Rademann | Intendant
Geschäftsadresse: Hüblerstr. 23a | 01277 Dresden
0151 266 04 174,
zoellner@musikfest-erzgebirge.de
www.musikfest-erzgebirge.de

Knutfest in Crottendorf am 13.01.2024

Es ist wieder soweit. Auch im Januar 2024 soll unser inzwischen traditionelles Knutfest gemeinsam mit dem Crottendorfer Schützenverein stattfinden

Wenn auch der Standort hinter dem Schießbergkindergarten beim letzten Mal eigentlich ideal war und auch das Wetter keinen besseren Weihnachtsausklang bieten konnte, haben wir uns diesmal für den Festplatz im Crottendorfer Park entschieden. Hier haben wir bessere räumliche Möglichkeiten und auch die Parkplatzsituation ist auf alle Fälle günstiger. Natürlich hoffen wir, dass dadurch noch mehr Gäste unser Fest besuchen, zumal es einige Neuigkeiten gibt. So soll es zur Eröffnung neben dem Auftritt unserer Jagdhornbläser ein zünftiges Böllerschießen durch den Schützenverein geben. Eine weitere Neuerung ist ein Wettkampf im Christbaumweitwurf an dem Mannschaften zu je 3 Personen aus allen Crottendorfer/Walthersdorfer Betrieben, Verwaltungen und Vereinen teilnehmen können. Größere Mannschaften können ihre 3 besten Werfer abseits des Festgeschehens auf einem extra ausgewiesenen Gelände in einem internen Wettkampf ermitteln. Die beste Mannschaft bekommt einen individuell gestalteten Wanderpokal der vom Veranstalter gestiftet wird. Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf wird auch in diesem Jahr für eine kreative Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Für das leibliche Wohl ist wie gewohnt mit Wildspezialitäten, warmen und kalten Getränken gesorgt.

Programm:

16:00 Uhr	Eröffnung mit den Jagdhornbläsern und Böllerschützen, Annahme der hässlichsten Bäume
gegen 16:30 Uhr	Beginn Christbaumweitwurf
gegen 17:00 Uhr	Beginn Kinderbasteln
gegen 19.00 Uhr	Prämierung der hässlichsten Bäume
gegen 19:30 Uhr	Ehrung der Siegermannschaft im Christbaumweitwurf

Hoffen wir gemeinsam auf genau so schönes Wetter wie zum letzten Knutfest (siehe Bilder) und viele gut gelaunte Gäste.
Im Auftrag des Crottendorfer Schützenvereins und des Traditionsjagdvereins „ An der Braunelle"

Dietrich Siewert

Vereine und Verbände

Freiwillige Feuerwehr Schlettau

Das zweite Adventswochenende stand für die Feuerwehr Schlettau ganz im Zeichen der Weihnachtsfeiern.
Am Freitag startete die Jugendfeuerwehr mit einer Runde Bowling in der örtlichen Bowlingbahn und einem leckeren Schnitzel in ihre Weihnachtsfeier. Danach ging es in den Schulungsraum, wo die Wehrleitung das vergangene Jahr Revue passieren ließ. Auch der Besuch des Weihnachtsmannes durfte natürlich nicht fehlen.
Dabei hatte er dieses Jahr ein besonderes Geschenk, eine Kapuzenjacke im Feuerwehr Schlettau Design. Aber einfach so bekamen es die Kinder und auch die Betreuer natürlich nicht, ein Lied oder Gedicht für den Weihnachtsmann musste schon sein. Die Freude über die neue Jacke war sehr groß.

Aber ohne Sponsoring wäre dieses Geschenk so nicht möglich gewesen. Deshalb gilt ein Riesen Dank der Firma Porsche Werkzeugbau GmbH aus Schwarzenberg.
Bereits zu unserem letztjährigen Feuerwehrfest konnte ein Porsche besichtigt werden und man konnte sich über den Porsche Werkzeugbau informieren.

Am Samstag trafen sich dann die aktiven Kameraden, zusammen mit der Alters- und Ehrenabteilung um gemeinsam das Turmblasen an unserer Sankt Ulrich Kirche zu besuchen. Im Anschluss ging es auch hier wieder in den Schulungsraum, wo alle ein leckeres Abendbrot bestehend aus einer Bratwurst, Sauerkraut und frischem Brot zu sich nahmen. Nach einigen einführenden Worten durch unseren Wehrleiter wurden die Dienstpläne, für das kommende Jahr und das diesjährige Weihnachtsgeschenk ausgeteilt. Dieses war dieses Jahr ein Räucherhäuschen der original Crottendorfer Räucherkerzen im Design unserer Feuerwehr. Der Abend klang dann mit dem einen oder anderen Getränk gemütlich aus.
Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Kameraden und ihren Familien für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr bedanken. Ein weiterer Dank geht an die Stadt Schlettau, bestehen aus der Verwaltung, dem Bürgermeister und den Stadträten unserer Stadt. Auch allen Unterstützern und Sponsoren, die uns immer wieder zur Seite stehen sei ein herzlicher Dank ausgesprochen.
Wir hoffen ihr seid alle gut in das neue Jahr 2024 gestartet und wünschen euch einen schönen Januar, eure Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schlettau.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 31. Januar 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 19. Januar 2024

Annahmeschluss für Anzeigen:
Dienstag, der 23. Januar 2024

Sonstige Mitteilungen

Zum weihnachtlichen Stadtbild von Schlettau gehören 2 Laternen in der Nähe der Kirche. Diese wurden 1980 von Herrn Siegfried Ramm angefertigt und immer zum Advent aufgestellt. Nach 43 Jahren war eine Restaurierung dringend notwendig, Elektrik, Holz, Beschläge und Acrylglas mussten erneuert werden. Durch die Sponsoren, Dachdecker Meinelt, Lackierer Pügner und die Helfer Andre Greifenhagen, Uwe Müller und Peter Graupner erstrahlt jetzt wieder die Laterne im neuem Glanz.

Bücherwurm

Hallo liebe Leser,
für das neue Jahr wüsche ich Ihnen Gesundheit, Gottes Segen und natürlich auch weiterhin Freude an einem spannenden Buch.
Das neue Jahr bringt der Bücherei viele Fortsetzungen, Neuerscheinungen und spannende Erzgebirgskrimis.
Die Ereignisse im Leben der Familie Blechschmidt überschlagen sich. Der Vater Hans erleidet während eines Kontrollganges in der Kuttenzeche einen Unfall und muss das Huthaus mit seiner Frau verlassen. Sein Sohn Gustav übernimmt mit seinen Schwestern das Gastgewerbe. Nach dem Tod des Vaters und der Heirat der beiden Schwestern betreibt er das Gastgewerbe mit der jüngsten Schwester und seiner Mutter. Die wie Pilze aus dem Boden schießenden Vereine bescheren dem jungen Gastwirt ein gutes Geschäft. Durch die Entwicklung von Industrie und Eisenbahn rund um Aue beginnt der Stern der Kuttenzeche langsam zu sinken. Unwetter und Gesindel machen es den wenigen Bergleuten nicht leicht und Gustav bangt um seine Familie. Deshalb zieht er mit seiner Familie nach Oberpfannenstiel. Der sich als Luftkurort entwickelnte Ort ist ein Glücksfall für den rührigen Gastwirt Gustav.
Jens Hahn, Wächter des Berges Teil 3

Auch die Geschichte der „Ärztin“ geht weiter.
Berlin in den Goldenen Zwanzigern. Diese neigen sich langsam den Ende entgegen und die Zeiten beginnen dunkler zu werden. Die Ärztin Henny steht vor einer schweren Entscheidung. Soll sie ihre erfolgreiche Praxis aufgeben und mit ihren Kindern ihrem Mann nach Kalifornien folgen? Aber da wird Henny in eine Familienintrige hineingezogen. Alles erscheint in einem neuen Licht und kostet Henny fast das Leben. Wer kann ihr jetzt noch helfen?
Helene Sommerfeld, Die Töchter der Ärztin

Auch Frau Ebert punktet mit einem neuen Buch.
Im 13. Jahrhundert, dem Zeitalter von Kaiser Friedrich II und der heiligen Elisabeth. In der Mark Meißen herrscht große Bestürzung. Als Fürst Dietrich stirbt, ist sein Sohn keine drei Jahre. Kann ihm seine Mutter das Erbe bis zur Mündigkeit retten? In der Not ruft diese die Witwe Lukas von Freiberg nach Meißen – und Marthes Enkel.
Sabine Ebert, Der Silberbaum / Die siebente Tugend

Nun kommen die Freunde des Erzgebirgskrimis zu ihrem Recht.
In einem kleinen Dorf im winterlichen Erzgebirge wird eine Leiche entdeckt. Aufgespießt mit einem Degen, drapiert auf der Weihnachtspyramide des Ortes. Schnell wird klar, dass die wahre Identität des Toten Schlüssel zu einem lange zurückliegendem Verbrechen ist. Die Kommissare müssen ihre Konflikte überwinden, um eine Familientragödie aufzuklären.
Danielle Zinn, Eiskaltes Erzgebirge

Rund um Aue - Bad Schlema ereignen sich mysteriöse Vorfälle. Alle stehen mit der Geigerin Sophie in Verbindung. Zuerst wird ihr Instrument mutwillig zerstört, dann der Hund ihres Sohnes vergiftet. Schließlich wird dieser im Festgedränge zum „Tag des Sachsens“ entführt. Nur durch Zufall wird das verängstigte Kind in einer Höhle im Wald gefunden. Die unheimlichen Vorfälle gehen weiter.
Wird der erfahrene Kommissar herausfinden, wer es auf Sophie abgesehen hat?
Anett Steiner, Todestöne

Auch für meine jugendlichen Leser wird es spannend.
Je kniffliger der Fall, desto interessanter ist er für die Knickerbocker. Doch dieses Mal stehen sie vor einem Rätsel. Ist es denn möglich mit einem Außerirdischen Kontakt aufzunehmen? Wie weit
reicht eigentlich die Macht eines Voodoo – Magiers? Gibt es die Stimme aus dem Jenseits, die eine ganze Stadt in Angst und Schrecken versetzt? Woher kommt das Monstergift und wie ist es zu bekämpfen? Spukt es tatsächlich im Hotel auf den Klippen? Gemeinsam mit Axel, Lilo, Poppi und Dominik könnt ihr die Fälle lösen. Gänsehaut und Spaß kommen nicht zu kurz.
Thomas Brezina, Geheimakte Y

Natürlich ist das, wie immer, nur eine Kostprobe. Schaut doch einfach mal vorbei. Ich freue mich.

Euer Bücherwurm

Ehrenamtsplattform Erzgebirgskreis

Ehrenamt suchen – Ehrenamt finden im Erzgebirgskreis

Wer sich ehrenamtlich engagiert, gestaltet die Gesellschaft aktiv mit. Man bringt sich dort ein, wo es einem wichtig ist. Egal ob im Naturschutz, beim Sport oder im Museum – Ehrenamt ist vielfältig und eine bereichernde Freizeitaktivität.
Wo aber kann ich mich einbringen? Gibt es eine aktuelle Übersicht von Einsatzstellen in der Region? Und wie finden wir für unseren Verein weitere engagierte Menschen?
Genau bei diesen Fragen setzt die Ehrenamtsplattform www.ehrensache.jetzt an. Hier können gemeinnützige Organisationen kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Und wer sich engagieren möchte, erhält einen Überblick über aktuelle Einsatzstellen in der Umgebung. Ehrensache.jetzt ist seit 2022 im Erzgebirgskreis online und hat schon viele Ehrenamtliche vermitteln können.
Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter www.erzgebirgskreis.ehrensache.jetzt. Als Ansprechpartner für den Landkreis steht Alexander Weiß telefonisch unter 0151/54881732 oder per Mail an weiss@buergerstiftung-dresden.de zur Verfügung.
Die „Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen“ ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

SACHSEN ehrensache.jetzt Bürgerstiftung Dresden Wir stiften Zukunft.

Ortsteil Dörfel

Dienstplan der OFW Dörfel 2024

Datum	Thema	Verant-wortlicher
Fr. 05.01. / 18.30 Uhr	Jahreseinweisung, Arbeitsschutzbelehrung	K. Walther / S. Bonesky
Fr. 26.01. / 18.30 Uhr	Atemschutztafel analog und digital, Apple iPad	S. Beyer / J. Beyer
Fr. 16.02. / 18.30 Uhr	Vegetationsbrandbekämpfung	T. Krumpholz
Fr. 08.03. / 18.30 Uhr	Jahreshauptversammlung	Wehrleitung
Fr. 22.03. / 18.30 Uhr	Fahrzeugkunde/ Funk	R. Hilarius / S. Beyer
Fr. 05.04. / 18.30 Uhr	Wasserförderung	S. Janowsky / P. Weiß
Fr. 26.04. / 18.00 Uhr	Maibaum stellen	Wehrleitung
Fr. 17.05. / 18.30 Uhr	OTS Stallanlage Stemmer, Photovoltaikanlage	K. Walther
Fr. 07.06. / 18.30 Uhr	Standort Schönfeld / Schaumausbildung- Innenangriff	T. Krumpholz
Fr. 28.06. / 18.30 Uhr	Wasserentnahme Hydranten und Zisternen	R. Hilarius
Fr. 19.07. / 18.30 Uhr	Tragbare Leitern / Retten und Selbstretten	K. Walther / T. Krumpholz
Fr. 09.08. / 10.08.	125 Jahre FFw Dörfel	Wehrleitung / Fw.-Auschuss
Fr. 30.08. / 18.30 Uhr	Vegetationsbrandbekämpfung	J. Beyer / T. Krumpholz
Fr. 06.09. bis 08.09.	160 Jahre FFw Schlettau	Wehrleitung
Fr. 20.09. / 18.30 Uhr	Ölschäden auf Gewässern	S. Janowsky / R. Schmiedel
Sa. 05.10.	Ausbidungstag Feuerwehr Schlettau / Dörfel	Wehrleitung
Fr. 18.10. / 18.30 Uhr	THW Ehrenfriedersdorf	K. Walther
Sa. 02.11. / 09.00 Uhr	Winterfestmachung	Gerätewart / Maschinisten
Fr. 22.11. / 18.30 Uhr	Erste Hilfe, Verbände	S. Beyer
Di. 26.11./ 18.00 Uhr	Fahrzeugkunde MLF in Schlettau	nur Maschinisten und GF
Sa. 30.11. / 09.00 Uhr	Aufbau/ Vorbereitung Weihnachtsmarkt	Wehrleitung
Sa. 07.12.	Weihnachtsmarkt	Wehrleitung
Fr. 13.12. / 18.30 Uhr	Jahresabschluss/ Weihnachtsfeier	Wehrleitung / Fw.-Auschuss

PA Träger- und Maschinistenausbildung werden gesondert bekannt gegeben.
Alarmübungen sind nicht enthalten.
Gemeinsame Dienste mit Nachbarwehren werden individuell bekannt gegeben.

Änderungen vorbehalten

Hbm. Karsten Walther
Wehrleiter

Anzeige(n)

Einenkel seit 1938
EMSR - Technik
- Elektrotechnik
- NS-Schaltanlagen
- Prozessautomation

Ihr Partner für kundenspezifische Lösungen

Elektromeister
Armin Stein
Inhaber

Liebe Schlettauer,

seit dem 01.09.2023 stehe ich euch unter meinem neuen Arbeitgeber, der Firma Elektro Einenkel EMSR aus Annaberg-Buchholz zur Verfügung. Ihr erreicht mich wie bisher gewohnt unter der bekannten Mobilrufnummer 0172/4687381.

Markus Walther

Zechenweg 5b
09456 Annaberg-Buchholz
Germany

Telefon: +49 (0) 3733 59693 - 0
Telefax: +49 (0) 3733 59693 - 110
E-Mail: elt@einenkel-emsr.de

HOTEL BREITENBACHER HOF
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Winter im Schwarzwald ruft sicher, herzlich und einfach gut !

3 König Pauschale
4. bis 7. Januar 2024
3 Übernachtungen mit Halbpension
1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller
1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein
3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023

Weihnachten und Silvester ausgebucht!

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage **www.hotel-breitenbacher-hof.de** oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

zellertal
Tourist Info Arnbruck
Tel: 09945 / 94 10 16
tourist-info@arnbruck.de
www.zellertal-online.de

RAN AN DIE BEILAGEN!
PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN
Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
beilagen@wittich-herzberg.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ich bin für Sie da...
Wolfgang Buttkus – Ihr Medienberater im
Amtsblatt Schlettau
Wie kann ich Ihnen helfen?
0151 23425046
wolfgang.buttkus@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Abschied nehmen

NACHRUF

Wir trauern um

Michael Wittich

Gesellschafter und Geschäftsführer der LW Medien GmbH,
der am 3. Oktober 2023 im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Nach seiner Ausbildung zum Offsetdrucker erlangte Michael Wittich bereits in jungen Jahren seinen Meisterbrief. Aufgrund der gezielten Förderung seines Vaters und Unternehmensgründers Linus Wittich konnte er anschließend praktische Erfahrungen in einer Druckerei in den USA sowie beim Axel-Springer-Verlag in Hamburg sammeln.

Linus Wittich verstarb leider viel zu früh im Jahre 1985. Kurz nach seinem Tod übernahm Michael Wittich die Geschäftsführung des Standorts Höhr-Grenzhausen.

Den Werten seines Vaters folgend, setzte er sich für Wachstum, technischen Fortschritt sowie nachhaltige unternehmerische Unabhängigkeit des Familienunternehmens ein. Dabei galt seine Fürsorge gleichermaßen und verantwortungsbewusst seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Das Unternehmen war für Michael Wittich immer eine Herzensangelegenheit. Er hat im Kreise der Geschäftsführungen der anderen Standorte sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hohes Ansehen genossen.

Wir werden ihm immer ein ehrendes Andenken bewahren.
Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Geschäftsführung sowie Belegschaft der Unternehmensgruppe WITTICH

LINUS WITTICH Medien Gruppe mit Standorten in Bad Neuenahr-Ahrweiler ▪ Forchheim ▪ Föhren ▪ Fritzlar ▪ Herbstein Herzberg (Elster) ▪ Höhr-Grenzhausen ▪ Hochfilzen ▪ Langewiesen ▪ Marquartstein ▪ Sietow ▪ Winsen (Aller)

Die Burg Hohnstein in der Sächsischen Schweiz lädt ein ...

... zur Übernachtung in malerischer Kulisse im Hotel oder in der Herberge mit Frühstück, Halb- oder Vollpension

"Fühlen Sie sich wie Burgherr und Burgfräulein"

... und zum Feiern aller Anlässe mit bis zu 120 Personen bei frischer Hausmannskost aus der Burgküche

www.burg-hohnstein.info

Tel. 035975/81202

Burg Hohnstein, Markt 1, 01848 Hohnstein

Der Original Hohnsteiner Kasper freut sich auf Ihren Besuch

- Anzeige -

Zwischen Naturidyll und Eisenbahnromantik

Inmitten der Möglichkeiten.
FREITAL

© Stadt Freital

Südwestlich von Dresden, am Fuße des Windbergs liegt Freital. Eingebettet in eine Landschaft, die schon Dichter wie Heinrich Kleist und Maler wie Caspar David Friedrich begeisterte, hat sich die 1921 aus aufstrebenden Industriedörfern gegründete Stadt zu einem attraktiven Lebensraum für knapp 40.000 Menschen entwickelt. Aber auch Ausflügler und Urlauber finden hier ein herrliches Umfeld für Aktivitäten, Genuss und Entspannung. Neben Schloss Burgk, das heute die Städtischen Sammlungen mit Ausstellungen zu Dresdner Kunst, Bergbau, Regional-, und Industriegeschichte beherbergt, und dem weit über die Stadt hinaus beliebten Familien-Freizeitpark „Oskarshausen" ist vor allem der **wildromantische Rabenauer Grund** ein touristischer Anziehungspunkt.

Die Rote Weißeritz hat sich hier bis zu 120 Meter tief ins Vorgebirge eingeschnitten und ein vielfach gewundenes Kerbtal geschaffen. Aus den schroffen, bewaldeten Hängen ragen immer wieder Felsen hervor. Der Maler Ludwig Richter ließ sich hier zu seinem Bild „Genoveva in der Waldeinsamkeit" inspirieren. Seit 1882 schnauft die Weißeritztalbahn – Deutschlands dienstälteste öffentliche Schmalspurbahn – von Freital-Hainsberg durch den Rabenauer Grund ins Osterzgebirge. Zurecht zählt sie zu den schönsten Kleinbahnstrecken Europas und lockt nicht nur Eisenbahnromantiker an.

Vor allem an Wochenenden strömen auch Wanderer, Radfahrer und Jogger die Strecke entlang des Flussufers. Spannend und informativ für Groß und Klein sind die sechs Stationen des Energie-Erlebnispfades der SachsenEnergie AG auf dem Abschnitt zwischen Freital und der Talsperre Malter. Ruhe findet, wer den Talweg verlässt und die seitlichen Hänge durchstreift. Hier kann man sagenumwobene Plätze entdecken, mit etwas Geduld seltene Tiere und Pflanzen beobachten oder einfach die Idylle der Natur genießen.

Am Eingang des Rabenauer Grundes lädt das „Hains" Freizeitzentrum zu Sport und Erholung ein. 1998 entstanden aus einer maroden DDR-Schwimmhalle bietet es neben dem Erlebnisbad mit spektakulären Riesenrutschen und einer modernen Saunalandschaft auch eine überdachte Freifläche für Tennis, Badminton und Beachvolleyball. Im Winter wird das Areal als Eislauffläche genutzt. Im Restaurant können sich die Gäste beim Bowling vergnügen, im Fitnessbereich bei Kraft- und Ausdauertraining. Direkt am „Hains" befindet sich ein Caravanstellplatz und das in eine einstige Garnfabrik integrierte Einkaufszentrum „Weißeritz Park".

Informationen und Kontakt

Stadt Freital
Bürgerbüro im Verwaltungsgebäude Bahnhof Potschappel
Am Bahnhof 8
01705 Freital
0351 6476-300
stadt@freital.de
www.freital.de

Interessengemeinschaft Weißeritztalbahn e. V.
Dresdner Straße 280
01705 Freital
0351 6412701
igw@weisseritztalbahn.de
www.weisseritztalbahn.de

„Hains" Freizeitzentrum
An der Kleinbahn 24
01705 Freital
0351 652096-0
info@hains.de
www.hains.de

© SachsenEnergie AG

© Tourismusverband Dresden Elbland

© Stadt Freital

2024
Wir wünschen ein frohes und glückliches neues Jahr und bedanken uns für die Treue all unserer Patienten im letzten Jahr.
Ambulanter Pflegedienst
Diakonie Sozialstation
Alte Poststraße 2, 09456 Annaberg-Buchholz

Den Tag mit netten Menschen verbringen!
AUSGEZEICHNET 2022
Gut Förstel
Unsere Tagespflege im Gut Förstel
✓ Umfangreiches Pflege- und Betreuungsangebot
✓ Abwechslungsreiche Mahlzeiten
✓ Fahrdienst
✓ Erfahrenes, motiviertes und freundliches Pflege- und Betreuungsteam
✓ Schnuppertag für Interessenten
www.gutfoerstel.de
Alterswohnsitz Gut Förstel, Elterleiner Str. 2, 08352 Raschau-Markersbach
E-Mail: tagespflege@gutfoerstel.de, Telefon: 03774 132 135

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

WIR HABEN IHRE ENTSORGUNG IM BLICK
KÜHL
Kreislaufwirtschaft Kühl GmbH & Co. KG
Gewerbepark 1-5
09488 Thermalbad Wiesenbad OT Wiesa
Telefon: 03733/503-0
Fax: 03733/503-222
Web: www.kuehl-entsorgung.de
E-Mail: kwg@kuehl-gruppe.de
Wir bieten:
Mulden & Abrollcontainer von 1,5 – 34 m³
Containergestellung im gesamten Erzgebirgskreis
Marktgerechte Vergütung für Wertstoffe (wie Zeitungen, Eisen- und Buntmetalle)
Aktenvernichtung nach DIN 66399
KÜHL
Öffnungszeiten Wertstoffhof Wiesa:
Mo – Fr 07:30 – 15:30 Uhr
Pausen Mo – Fr 09:30 – 10:00 Uhr 12:30 – 13:00 Uhr
Annahmeschluss 15:00 Uhr
KÜHL

Auf Kurs
in eine Zukunft ohne Alzheimer
– das ist unser Ziel. Wenn Sie als Stifter mit uns die Segel setzen wollen, rufen Sie uns an unter: 0211-83 68 06 30. Gerne senden wir Ihnen unsere Broschüre zu.
Stiftung Alzheimer Initiative
Stiftung Alzheimer Initiative gGmbH
www.alzheimer-forschung.de/stiftung

Alles aus einer Hand!
Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de
OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FALZFLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | AUFKLEBER U. V. M.
Geschäftspapiere
Flyer
Broschüren
Etiketten
Schreibunterlagen